



An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Bildungsausschuss  
Vorsitzende Susanne Herold

Auf dem Campus 1  
D-24943 Flensburg  
Fon: +49 (0) 4 61-805-2268  
e-mail: niemeyer@uni-flensburg.de  
Sekretariat: Maria Steiner  
Fon: +49 (0) 4 61-805-2270

25. Nov. 2011

## Stellungnahme zur Erwachsenen- und Weiterbildung in Schleswig-Holstein

Ihr Schreiben vom 9. 11. 2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3178

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Beratungsverfahren zur Novelle des Weiterbildungsgesetzes komme ich als derzeitige Vertreterin der einzigen Professur mit der Widmung Erwachsenenbildung/Weiterbildung in Schleswig-Holstein gern nach.

Die Gesetzesinitiative ist unbedingt zu begrüßen. Sie stellt einen wichtigen Schritt zur Sicherung der rechtlichen Rahmenbedingungen des lebensbegleitenden Lernens für die Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins dar. In der Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion des SSW zur schleswig-holsteinischen Erwachsenen- und Weiterbildung (Drucksache 17/661) betont die Landesregierung die Bedeutung von Weiterbildung als eigenständige vierte Säule im Bildungssystem. Mit der Verabschiedung eines Weiterbildungsgesetzes lässt sich diese Bedeutung strukturell verankern und nachhaltig sichern.

Im Antrag der SPD-Fraktion sind dabei die zentralen zu regelnden Gesichtspunkte benannt worden: die Aufgabenverteilung zwischen Land, Kreisen und Kommunen für die Sicherung einer lebenslangen beruflichen, allgemeinen und politischen Weiterbildung; Verfahren und Kriterien der Trägeranerkennung; die zukünftige Rolle der Weiterbildungsverbände, die Ansprüche auf Bildungsfreistellung so wie die Umsetzung eines Monitoring (Weiterbildungsberichterstattung).

Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet jedoch die landespolitische Bedeutung von Erwachsenen- und Weiterbildung für das Bildungsland Schleswig-Holstein nur unzureichend ab. Das Gesetz regelt manches, z. B. den Teilnahmeschutz sehr detailliert, lässt aber an anderen Stellen noch viele Fragen offen und wird dem aktuellen Regelungsbedarf eben so wenig gerecht, wie den perspektivischen Potentialen einer zukunftsgerichteten Erwachsenen- und Weiterbildung.

Nach der Lektüre der Beantwortung der Großen Anfrage und des Gesetzentwurfs ergeben sich für mich folgende Fragen:

- Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium weiterhin, um auf eine Erhöhung der Teilnahmequote hin zu wirken?
- Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium weiterhin, um ein flächendeckendes Bildungsangebot für bildungsferne und benachteiligte Zielgruppen sicher zu stellen und damit den negativen Effekten und sozialen Folgekosten von Bildungsungleichheiten aktiv entgegen wirken zu können?
- Welche Gestaltungsmöglichkeiten hat die Landesregierung bzw. das zuständige Ministerium weiterhin, um den Herausforderungen des demographischen Wandels bildungspolitisch beispielsweise mit Angeboten der Gesundheitsbildung oder anderen Angeboten für die Zielgruppe älterer Menschen zu begegnen?
- In welcher Weise können informelle und Selbstlernprozesse angemessen berücksichtigt werden, die immer stärker an Bedeutung gewinnen? In wessen Verantwortung fallen entsprechende Anerkennungsverfahren und die Erarbeitung entsprechender Kriterien?

Mit dem Verweis auf die Nachfrageorientierung eines gemischtwirtschaftlichen Systems, der geplanten Auslagerung der Anerkennungsverfahren und dem Verzicht auf Bildungsberichterstattung ebenso wie auf deren Planung, schöpft die Landesregierung ihr bildungspolitisches Gestaltungspotential nicht aus.

Insbesondere zu den folgenden Aspekten besteht nach der Lektüre des Gesetzentwurfs noch Klärungsbedarf:

- **Qualitätssicherung**

Kriterien und Instrumente der Qualitätssicherung der WB sind mit dem Verweis auf das staatliche Gütesiegel in § 20 nur angedeutet. Die damit zusammenhängenden Fragen der professionellen Leitung von Bildungseinrichtungen und -angeboten (z. B: § 17, Abs. 2, Ziffer 2 und Ziffer 3; § 19, Abs. 2, Ziffer 3 und 4; vgl. auch die Kommentare auf S. 33 und 34) bleiben ebenfalls relativ ungenau. In wessen Zuständigkeit fällt die Fortschreibung und Überprüfung der Einhaltung von Qualitätskriterien?

- **Weiterbildungsverbände**

Mit der flächendeckenden Einrichtung von Weiterbildungsverbänden verfügt Schleswig-Holstein über eine Organisationsform der regionalen Steuerung, Planung und Koordination von Bildungsangeboten für Erwachsene, die bundesweit vorbildlich ist. Wie in dem erwähnten Gutachten von Faulstich/Zeuner nachgewiesen wurde, garantieren die Verbände eine nachhaltige Weiterbildungsinfrastruktur, indem sie auf regionaler Ebene koordinierend wirken und in Teilen innovative neue Strukturen aufgebaut haben (v.a. Beratungsangebote und Qualitätssicherungsmaßnahmen; teilweise für die einzelnen Regionen auch die Einrichtung von Datenbanken zur Angebotsstruktur). Im vorliegenden Gesetzentwurf werden sie allerdings nicht explizit erwähnt. Damit bleibt die Chance einer strukturellen Absicherung dieser innovativen Steuerungsform ungenutzt.

- **Bildungsberichterstattung**

Mit dem gänzlichen Verzicht auf Evaluation, der Beschränkung der Berichterstattung auf die Daten des Adult Education Survey und der Ablehnung einer zentralen Bildungsplanung werden wirksame Mittel der Gestaltung einer sozialen und nachhaltigen Bildungspolitik aus der Hand gegeben, ohne dass deutlich wird, wie Chancengleichheit in Bezug auf Bildungsteilnahme zukünftig gesichert werden soll.

Wenn das Weiterbildungsangebot mit dem Verweis auf Pluralität (vgl. Kommentare S. 35) sich zukünftig auf eine reine Nachfrageorientierung beschränkt, würden weniger lukrative Angebote auf Dauer verhindert und damit auch bildungsferne Zielgruppen nicht mehr erreicht. Der Verzicht auf eine inhaltliche Steuerung kann langfristig problematisch sein und wirft die Frage nach staatlicher Verantwortung für ein ausgewogenes Angebot auf.

- **Übertragung der Anerkennungsverfahren an die Investitionsbank**

Die Übertragung der Veranstaltungsanerkennung als "nicht-ministerielle Aufgabe"; an die Investitionsbank SH erscheint ebenfalls problematisch, zumal unklar bleibt, welche Beurteilungsgrundlagen für die Anerkennungsverfahren geschaffen werden und wer dafür zuständig sein soll. Ebenso unklar bleibt, wie die Expertise für die Übernahme einer solchen Aufgabe von Seiten der Investitionsbank gesichert werden soll.

- **Gebührenpflicht der Anerkennungsverfahren**

Die Einschätzung, dass durch die Einführung einer Gebührenpflicht für Anerkennungsverfahren durch die Investitionsbank keine höheren Kosten für die TeilnehmerInnen entstünden, erscheint unrealistisch. Der Verweis auf die gleiche Praxis in Hamburg ist dabei irreführend, denn in Hamburg sind gemeinnützige Träger von den Gebühren für die Anerkennungsverfahren freigestellt. Insbesondere wenn Erwachsenen- und Weiterbildung als vierte Säule des Bildungssystems begriffen wird und damit deren wichtige Funktion im Hinblick auf Chancengleichheit und Nachqualifizierung anerkannt wird, sollten hier keine zusätzlichen Bildungskosten für die TeilnehmerInnen produziert werden. Gerade im Hinblick auf die zukünftig wachsende Bedeutung einer Weiterbildung, die auch bildungsferne Zielgruppen besser erreichen muss, sollten die Anstrengungen auf eine Erhöhung von Teilnahmequoten gerichtet sein. Gebührenerhöhungen gehören sicher nicht dazu.

- **Streichung der Aufgabe der Weiterbildungsplanung aus dem Gesetz**

Mit dem Verzicht auf die Erarbeitung eines „Landesentwicklungsplan Weiterbildung“ bleibt unklar, wie in Zukunft ein nachhaltiges, flächendeckendes Weiterbildungsangebot in Schleswig-Holstein gesichert werden soll, das insbesondere auch schwer erreichbare Zielgruppen ansprechen und damit zum Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen beitragen kann. Die intendierte Kombination aus Angebots- und Nachfrageregelungen (vgl. auch die Erklärung auf S. 35, auch in § 23 Thema) lässt die Frage offen, ob und wie in Zukunft noch Angebote für bestimmte, eher schwer zu erreichende Zielgruppen gemacht werden (Übergangsproblematiken, Alphabetisierung, gering Qualifizierte, Migrant/innen)? Diese Gruppen werden nicht von sich aus nachfragen.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich folgende konkrete Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

**§ 3 Absatz 5** Der Anspruch an Weiterbildung, Arbeitsplätze zu sichern, sollte gestrichen werden. Er beinhaltet eine übertriebene Erwartung an die Aufgaben von Weiterbildung. Wirtschaft und Arbeitgeber stehen hier in der Verantwortung, aus der sie nicht entlassen werden sollten.

**§15 Finanzierung** Die Förderung der Weiterbildungsinformation (über die Datenbank) und die Bildungsberatung werden als Aufgaben zwar festgelegt und ihre Förderung im Rahmen des Erhalts der Weiterbildungsinfrastruktur vorgesehen, aber es ist unklar, wer für die Durchführung verantwortlich wird. Wenn diese Aufgaben

weiterhin von den Weiterbildungsverbänden wahrgenommen werden soll, wäre es empfehlenswert, deren finanzielle Sicherung hier festzuschreiben.

**§ 16 Teilnehmerschutz** Obwohl gegen die Informationspflicht der Anbieter im Grundsatz nichts einzuwenden ist, sollte überlegt werden, inwiefern die Bereitstellung der vorgesehenen Informationen realistisch und praktikabel ist.

**§ 17 Anerkennung** Wenn die Anerkennungskriterien und das Anerkennungsverfahren in einer Verordnung geregelt werden sollen, sollte das an dieser Stelle deutlich werden. Insbesondere wären die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Kommission Weiterbildung für die Anerkennungsverfahren zu spezifizieren.

Wenn die Anerkennungsverfahren auf die Investitionsbank ausgelagert werden, stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Anerkennungen ausgesprochen und überprüft werden und vor allem wer für diese Überprüfung wie qualifiziert ist.

**§ 19 Anerkennung von Trägern und Einrichtungen** Auch hier sollten Ausführungsbestimmungen die Vorschriften regeln. Unklar bleibt, wer die Qualifikationen der Leitungspersonen nach welchen Kriterien überprüfen soll. Auch hier wäre die Rolle der Kommission Weiterbildung zu spezifizieren (Abs. 4, S. 19).

**§ 20 Wirkung der Anerkennung** Dieses Gütesiegel sollte in seiner Funktion und seiner Reichweite, auch seiner Gültigkeitsdauer genauer definiert werden.

**§ 21 Befristung und Widerruf der Anerkennung** Hier wird nur allgemein die Möglichkeit einer Befristung eingeräumt. Welche Dauer, nach welchen Kriterien für welche Anbieter gelten soll, bleibt ungeklärt.

**§ 23 Grundsätze** Bei der Möglichkeit des Zusammenwirkens mit anderen Trägern wie Schulen oder Regionalen Berufsbildungszentren stellt sich das bekannte Problem der ungleichen Wettbewerbsbedingungen öffentlicher und privater Bildungsträger. Ein Verweis auf die Grundsätze über WB an Schulen und regionalen Bildungszentren, die vor einigen Jahren von der Kommission Weiterbildung verabschiedet wurden und mit denen bestimmte Konstellationen ausgeschlossen werden sollten, um Konkurrenz einzudämmen, könnte hier Abhilfe schaffen.

**§ 24** Wenn mit den Beratungsorganen der örtlichen und regionalen Koordinierung und Kooperation von Weiterbildung in den Kreisen und kreisfreien Städten die Weiterbildungsverbände gemeint sind, sollte dieses Schleswig-Holstein spezifische und bundesweit vorbildliche Instrument auch eindeutig benannt werden.

Gern bin ich bereit, Ihnen weiterhin meine Expertise in Fragen der Erwachsenen- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen und Ihre Vorhaben wissenschaftlich beratend zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. PD Dr. Beatrix Niemeyer